

Beschlussvorlage



| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Fachbereich I | Drucksache Nr.: BV/0048/20 |
| Sachbearbeiter: Ringe, Markus | Datum: 07.04.2020 |
| Beratungsfolge | |
| Gemeinderat | öffentlich |

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung

Anlagen:

- Geschäftsordnung (Stand: Dezember 2019)

Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung wird um den § 18a Notausschuss ergänzt:

„§ 18a Notausschuss

(1) Der Gemeinderat kann in einer Notlage zeitlich befristet einen Notausschuss bilden. Die Notlage ist durch Beschluss des Gemeinderates festzustellen.

(2) Dem Ausschuss werden vom Gemeinderat gem. § 48 KSVG die in § 18 Nr. 2 Buchstabe a – d genannten Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“

2. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sachverhalt:

Zur Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs in der Coronakrise schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung in der Fassung vorliegenden Fassung Dezember 2019 anzupassen. Mit dem neu eingefügten § 18a besteht die Möglichkeit die bestehenden Ausschüsse zeitlich befristet in einem Ausschuss zu bündeln. Die Zahl der Sitzungen kann in Folge dieser Maßnahme deutlich reduziert werden.

Der Notausschuss bündelt die Zuständigkeiten von Personal- und Finanzausschuss, Bau- und Verkehrsausschuss, Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung, sowie dem Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz.

Die Ausnahme bildet hierbei der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 48 Abs. 1 KSVG, der kraft Gesetz als eigenständiger Pflichtausschuss immer koexistiert.

Von der Bildung eines Ferienausschusses soll aktuell abgesehen werden, da dieser als zusätzlicher Ausschuss gebildet wird, um dringende Vergaben bis zu einer festgelegten Wertgrenze zu beschließen. Ein Ferienausschuss ist wie ein Notausschuss aber kein Ersatz für den Gemeinderat, der die in § 35 KSVG vorbehaltenen Aufgaben nicht an Ausschüsse delegieren darf.

Zwar wird die Akzeptanz eines Ferienausschusses von der Rechtsprechung mittlerweile unproblematisch gesehen; dennoch soll ein solcher Ausschuss nur für einen begrenzten Zeitraum von ca. 6 Wochen eingesetzt werden.

Der Notausschuss kann über einen längeren vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum eingesetzt werden, z.B. bis zum 31. August 2020. Im Vergleich zum Ferienausschuss besteht im Notausschuss die Möglichkeit Haushaltsvorberatungen, z.B. zum Saarland-Pakt, durchzuführen.

Nach Ende des vom Gemeinderat festgelegten Zeitraumes tritt das gewohnte Ausschussmodell wieder in Kraft.

Fachbereichsleiter